

Finanzielle Beteiligung  
des Staates an AGORA:

Mouvement Ecologique  
fordert Wahrung der  
öffentlichen Interessen  
gegenüber der ARBED

Juli 2001

## Stellungnahme des Mouvement Ecologique zum Gesetzesprojekt betreffend den finanziellen Beitrag des Staates zur Entwicklungsgesellschaft der Industriebranchen

«Projet de loi autorisant les interventions financières de l'Etat en faveur de la société de développement ayant pour objet la reconversion d'anciens sites sidérurgiques»

Mit dem Gesetzesprojekt 4779 wird die finanzielle Beteiligung des Luxemburger Staates an der AGORA-Gesellschaft (Staat / ARBED) festgelegt. Geregelt wird die Höhe der finanziellen staatlichen Teilhabe an dieser Gesellschaft in der Höhe von 50 Millionen EURO sowie eine zusätzliche staatliche Garantie von maximal 50 Millionen Euro für evtl. Anleihen der Entwicklungsgesellschaft.

Mit dem vorliegenden Gesetzesprojekt wird somit die Abgeordnetenkammer ein Gesetz von sehr großer finanzieller Tragweite gutheißen.

Der Mouvement Ecologique hat in den letzten Jahren wiederholt konstruktive Stellungnahmen zur Umnutzung der Industriebranchen abgegeben. Eine nachhaltige Entwicklung dieser Flächen kann der Südregion unseres Landes zu einem neuen «Image» verhelfen und einen wichtigen Schritt in Richtung einer dezentralen Entwicklung darstellen.

Beim vorliegenden Gesetz geht es somit um weitaus mehr als «nur» um Finanzen. Es geht einerseits um eine landesplanerische Prioritätensetzung in Zusammenhang mit der Regionalentwicklung des Südens, andererseits jedoch auch um die Rechte des Staates sowie der Allgemeinheit gegenüber dem ARBED-Konzern.

Im zur Debatte stehenden Gesetzesprojekt wird der finanzielle Anteil, den der Staat in die Gesellschaft einbringt festgelegt - 2 Milliarden Luf- . Der Öffentlichkeit, den betroffenen Gemeinden und wohl auch den Abgeordneten dürfte der reelle Wert des «Inputs» der ARBED jedoch zur Zeit nicht bekannt sein.

«Welches ist, wenn die Altlastensituation auf allen Gebieten bekannt ist, der finanzielle Gegenwert der Terrains, die von der ARBED eingebracht werden?» ist sicher eine der zentralen Fragestellungen, die bis dato nicht transparent geklärt wurden. Eine für Außenstehende nachvollziehbare Finanzkalkulation scheint nicht durchgeführt worden zu sein.

Diese Schwachstelle wird im übrigen auch in der Stellungnahme des Staatsrates zum Gesetzesprojekt aufgeworfen. Wir zitieren: «Toutefois, il (le Conseil d'Etat) n'est pas en mesure d'apprécier, sur base des données à sa disposition, ni la nécessité d'une participation en capital jusqu'à concurrence de 50 millions d'euros de la part de l'Etat, ni le bien fondé-fondé du montant de 50 millions d'euros pour la

garantie de l'Etat, l'exposé des motifs et le commentaire des articles étant relativement discrets à ce sujet.

Il estime que les rares données chiffrées figurant à l'exposé des motifs relativement aux besoins financiers ne sont pas de nature à faire fonction de fiche financière dont question à l'article 79 de la loi du 8 juin 1999 sur le budget, la comptabilité et la trésorerie de l'Etat. De l'avis du Conseil d'Etat, il est indiqué de compléter, avant le vote de la loi par la Chambre des députés, le dossier par un exposé plus détaillé concernant les aspect financier, apports en capital et garantie de l'Etat, pour satisfaire aux exigences de l'article 79 précité. »

Doch über diese finanzielle Grundsatzfrage hinaus, erscheint es politisch auch problematisch, dass die Wahrung der Rechte der Allgemeinheit gegenüber dem ARBED-Konzern im Rahmen der weiteren Planungen und der Gesellschaft nicht oder nur ungenügend sichergestellt ist.

Hierzu ist nämlich die Konvention, die zwischen Staat – Arbed abgeschlossen wurde, von grundlegender Bedeutung. Und gerade der Inhalt dieser Konvention wird bis dato als Geheimdokument gehandelt!

Einziges öffentliches Dokument, das Hinweise gibt, wie diese Konvention gestaltet sein könnte, ist der Bericht «friches industrielles – Etat d'avancement et perspectives – Rapport de Monsieur le Ministre de l'Intérieur à la Chambre des Députés» vom Mai 2000, der auch der Abgeordnetenversammlung vorgestellt wurde. In diesem werden auf den Seiten 21 – 25 potentielle Elemente einer Konvention dargelegt.

Enthält die Konvention tatsächlich verschiedene in diesem Dokument angesprochene Elemente, so würde der Staat de facto dem ARBED-Konzern das Recht einräumen, in zentralen Fragestellungen den Staat in eine regelrechte Drucksituation zu manövrieren, um seine Interessen durchzusetzen – dies ggf. auch gegen diejenigen der Allgemeinheit.

Wesentlichste Kritikpunkte am derzeit bekannten Konventionsentwurf:

## 1. Der definitive Text der Konvention Staat-ARBED gehört auf den Tisch!

---

Die vorliegende Stellungnahme erfolgt auf der Grundlage des ministeriellen Berichtes von Mai 2000. Zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Berichtes war die Altlasten-Situation auf Esch-Belval noch nicht bekannt - sie konnte also nicht berücksichtigt werden, ebenso wie das Ausmaß bzw. der Anspruch der Sanierungsmaßnahmen. Bis heute sind im übrigen diese Angaben für die anderen Industriebranchen, welche ebenfalls zum Aufgabengebiet der AGORA gehören, zumindest der Öffentlichkeit nicht bekannt.

Welche Elemente aus dem ministeriellen Bericht wurden nun in der Konvention zwischen Staat und ARBED definitiv zurückbehalten? Welche wurden ggf. nach Vorlage. des damaligen Dokumentes hinzugefügt oder abgeändert?

Es kann und darf nicht sein, dass ein finanzieller Beitrag des Staates zur Gesellschaft in Höhe von 50 Millionen Euro gesetzlich verankert würde – der Beitrag der ARBED aber im Rahmen der Konvention nicht bekannt wäre.

Im Sinne einer transparenten Vorgehensweise ist es unerlässlich, dass das Innenministerium - vor dem Votum des Gesetzesprojektes in der Abgeordnetenversammlung - der zuständigen Kommission den Konventionsentwurf bzw. die unterschriebene Konvention ( ? ) vorlegt

Der Mouvement Ecologique richtet entsprechend einen Appell an die Abgeordnetenversammlung, vor dem Votum des Gesetzestextes die Vorlage des Konventionsentwurfes zu verlangen und einen Zusammenhang zwischen der Diskussion des vorliegenden Gesetzesentwurfes und der Konvention herzustellen.

## 2. Interessen der Allgemeinheit durch direktes Kaufrecht absichern!

---

Im ministeriellen Dokument vom Mai 2000 ist folgender Passus zu lesen:

«L'ARBED accorde, en cas de désaccord fondamental sur des décisions stratégiques, à l'Etat une option de racheter tout (ou une partie) de ses parts détenues dans la société de développement à la valeur de marché constatée par un expert nommé de commun accord par les 2 associés.»

Aufgrund der zweideutigen Formulierung dieses Textes « accorde une option... » (was sieht die Konvention genau vor ?) stellt sich folgendes Grundproblem:

Bedeutet dieser Passus, dass der ARBED-Konzern im Falle eines Dissenses mit dem Staat über die Entwicklung eines Gebietes

- dieses Gebiet oder Teile dieses Gebietes wieder aus der Gesellschaft herausnehmen kann und - falls er es für sinnvoll erachtet - dem Staat ein Kaufrecht einräumt (in welchem Zeitraum ?)

oder

- muß der ARBED-Konzern in jedem Falle dem Staat zwingend ein Kaufrecht einräumen – unabhängig von seinen konzerneigenen Überlegungen ?

Trifft ersteres zu und lässt der ARBED-Konzern ein Teilgebiet – aufgrund der Nichteinigung mit dem Staat – «brachliegen», so würde dies eine unvermeidbare Situation darstellen! Ob dies in der Praxis nun tatsächlich erfolgen wird oder nicht, sei dahingestellt. Tatsache ist, dass die ARBED jederzeit über ein entsprechendes Druckmittel verfügen würde! Es geht ja immerhin darum, im Rahmen einer gemeinsamen Gesellschaft ein kohärentes Entwicklungskonzept, eine Vision für ein gesamtes Gebiet zu entwickeln! Immerhin wurde eine gemeinsame Gesellschaft gegründet und es ist widersinnig, dass einer der Partner in diesem Ausmaß die Möglichkeit hat, wieder aus seiner vertraglichen Gesamtverpflichtung auszusteigen und ein (Teil-)Projekt zum Scheitern zu bringen. Man kann als ARBED-Konzern nicht beides haben: im Rahmen der Entwicklungsgesellschaft einen Mehrwert gemeinsam mit dem Staat für sein Eigentum erreichen und gleichzeitig immer wieder sich eine Hintertür offen lassen, um «auszusteigen» und den staatlichen Partner «unter Druck» zu setzen.

Wäre der Passus so definiert, dass der ARBED-Konzern im Falle eines Nicht-Konsenses bei Anfrage des Staates eine Verkaufsverpflichtung zu bestimmten Bedingungen hätte, so wäre jede Zweideutigkeit aus der Welt geschafft.

Der Mouvement Ecologique setzt sich entsprechend dafür ein, dass die juristische Unklarheit in dieser Bestimmung aus der Welt geschafft wird und dem Staat in allen Fällen ein direktes Kaufrecht zugestanden wird, dies unabhängig von den Konzerninteressen.

### 3. Altlastensituation darf nicht zu einer Infragestellung der Planung führen!

---

#### 3.1. ARBED muß aufgrund des Verursacherprinzips die integralen Sanierungskosten übernehmen!

In einem offiziellen Dokument des Innenministeriums ist die Sanierung der Altlastensituation definiert. In diesem Kontext sind zwei widersprüchliche Aussagen vorhanden.

Wir zitieren: «L'ARBED s'engage à prendre en charge les frais de décontamination / contrôle de pollution sur les sites conformément à la législation en vigueur. L'assainissement des terrains se fait sous la responsabilité de l'ARBED. Le degré de l'assainissement est fonction de l'utilisation prévue et devra assurer à long terme la meilleure sécurité possible tant pour les utilisateurs des terrains que pour l'environnement général. A ces fins, une priorité est donnée à la décontamination avant la sécurisation et le recouvrement tout en respectant un équilibre économique et écologique. L'ARBED s'engage à réaliser l'assainissement et la décontamination suivant les hypothèses et dans les limites budgétaires de l'étude AGIPLAN de décembre 1997.»

Diese Formulierungen sind absolut widersprüchlich:

- Entweder muss die ARBED – wie im ersten Satz dieses Abschnittes angegeben – bestehende Gesetze respektieren und die Gebiete unabhängig von den Kosten sanieren, so wie jeder andere noch existierende Betrieb auch

oder aber

- sie muss lediglich in der Höhe eines festgelegten Betrages, so wie im letzten Teil des Zitates zu lesen, sanieren. Der Betrag, der hier in klausulierter Form angeführt wird, wurde auf 1 Milliarde festgelegt.

Beides zusammen geht nicht!

Denn:

- zum Zeitpunkt, da dieser Betrag festgelegt wurde, waren die Altlastensituation auf Esch-Belval und die entsprechenden Sanierungskosten nicht im Detail bekannt;

- unseren Informationen zufolge ist zudem bis heute die Belastungssituation auf den anderen Gebieten, die von der Konvention betroffen sind, wie z.B. Differdingen und Petingen, auch bis noch immer nicht bekannt!

Das heißt, es ist derzeit unmöglich einen Betrag für die Sanierungskosten festzulegen – im Mai 2000 waren dafür noch weniger Anhaltspunkte als heute gegeben. Aufgrund welcher Überlegungen wurde die Summe von 1 Milliarde definiert? Wäre es nicht weitaus sinnvoller gewesen, zunächst den Sanierungsbedarf zu klären, die eventuellen Wertschöpfungen der Gebiete aufgrund der Sanierung zu untersuchen und daraufhin den Sanierungsbetrag festzulegen?

Der Mouvement Ecologique ist der Überzeugung, dass im Rahmen der Konvention strikt die integrale Sanierung der Gebiete auf Kosten der ARBED vorzusehen ist, so wie es das Gesetz vorschreibt und das gängige Verursacherprinzip es verlangt. Im Falle wo der Staat eine über das Gesetzliche hinausgehende Sanierung verlangt, kann durchaus über die finanziellen Modalitäten diskutiert werden, dies aber nur indem gleichzeitig der potentielle Mehrwert des Gebietes miteinbezogen wird (!).

Kommt noch folgendes Problem hinzu: Derzeit wird zwar vor allem von Esch-Belval gesprochen, doch auch die anderen Grundstücke, die in die Gesellschaft eingebracht werden, sind z.T. belastet. Aber zur Zeit liegt nicht einmal ein Altlastenkataster für diese Gebiete vor!

Wie soll hier die Verteilung der zur Verfügung stehenden Gelder – im Falle, wo das Modell «1 Milliarde» zurückbehalten würde – erfolgen? Wer würde über diese grundsätzliche Frage entscheiden und welche Kriterien würden berücksichtigt? Das Kriterium, dass Gebiete prioritär im Sinne der Allgemeinheit saniert werden, oder jene, wo die ARBED sich die größten Gewinne erwartet?

Die Gefahr besteht, dass hier aus umweltpolitischer Sicht ein Präzedenzfall geschaffen wird, in dem Sinne, dass der Grad und die Finanzierung der Altlasten als «verhandelbar» angesehen wird.

Übrigens scheint es zumindest auch zeitweise der Wille der Regierung gewesen zu sein, dass die ARBED die integrale Sanierung der Gebiete finanziell übernehmen sollte, wie folgendes Zitat aus dem Dokument des Innenministeriums beweist (Fettdruck durch uns):

«L'ARBED et l'Etat constituent, à parts égales, une société de développement. Cette société, de droit privé, aura la mission de viabiliser et de développer les friches industrielles (environ 650 ha) de l'ARBED situées dans le sud du pays dans un sens favorable à l'intérêt général (économique, social, écologique, aménagement du territoire et culturel) en respectant les principes de gestion et de valorisation de l'économie privée. La société de développement acquiert de l'ARBED l'ensemble des terrains considérés dans le cadre du GIE-ERSID étant entendu que les sites sont à assainir et les démolitions à réaliser préalablement par l'ARBED.»

### 3.2. Der ARBED-Konzern darf nicht Terrains aufgrund ihres Sanierungsbedarfs wieder aus der Gesellschaft ausgliedern!

Nicht annehmbar erscheint aber zudem folgende Bestimmung, die gemäß Dokument vom Mai 2000 in der Konvention verankert werden soll. Wir zitieren:

«Au cas où l'ARBED estime ne pas être en mesure d'effectuer sur n'importe quel site les mesures d'assainissement requises pour la raison que le coût de celles-ci dépasse le montant prévu par l'étude AGIPLAN de décembre 1997 et que la société de développement n'est pas prête à prendre en charge les montants dépassant ce plafond, la partie du terrain affectée par cette pollution sera retransférée à l'ARBED au prix d'apport.»

D.h. im Klartext: Wenn die ARBED nicht in dem Ausmaß sanieren will, als dies im Interesse der Projektentwicklung bzw. aus ökologischer Sicht notwendig wäre, kann sie das Gebiet wieder der Gesellschaft entziehen. Da durch Detailänderungen eine Gesamtkonzeption in Frage gestellt werden kann, könnte so die Gesamtentwicklung hypothekiert werden. Es sei zu bedenken, dass die Konvention ja nicht nur für Belval gilt!

So einfach wäre es also: gehen der ARBED die Sanierungskosten zu weit, valorisiert sie im Rahmen der Entwicklungsgesellschaft lediglich jene Gebiete, die einen deutlichen Mehrwert aus ihrer Sicht zur Folge haben ... jene Gebiete, die zwar evtl. für die Allgemeinheit von besonderem Interesse wären, aber aus der Sicht der ARBED zu teuer zu sanieren, werden brach liegen gelassen... Und der Staat selbst würde sich mit einer derartigen Bestimmung jedwedes Einwirkungsrecht verwehren und sich erneut einer „Chantage-Situation“ durch die ARBED aussetzen.

Es darf nicht so sein, dass der ARBED-Konzern sich die „Rosinen aus dem Kuchen“ herauspicks und falls eine Altlastensanierung nicht den Konzernvorstellungen entspricht, das betroffene Gebiet wieder aus der Entwicklungsgesellschaft ausgegliedert wird.

Nach Ansicht des Mouvement Ecologique muss dieser Passus aus der Konvention / aus dem Konventionsentwurf gestrichen werden.

## 4. Unklarheiten über Gebietsabgrenzungen aus der Welt schaffen

---

Im rezent vom Mouvement Ecologique veröffentlichten Dokument «Statt mehr Straßen - Priorität für den öffentlichen Transport? - Der Testfall für den Strukturwandel in der Minette-Region» ging der Mouvement Ecologique ausführlich auf die Bedeutung einer kohärenten Verkehrspolitik im Süden ein, und entsprechend auch auf eine Verstärkung der Schienen-Infrastruktur. Zitiert sei aus dem genannten Dokument:

«Um den regionalen Verkehr im Süden zwischen Esch/Alzette und Pétange stärker in Richtung öffentlichen Transport zu verlagern ist die Erstellung eines regionalen Tram-Systems unerlässlich. Die Nutzung der bestehenden ARBED-Linien ermöglichen die Schaffung eines «Gleisringes», einer «circle line» rundum Esch/Alzette mit Anbindung des Zentrums von Belval, der Industriebrachen «Crassier Ehlerange», «crassier Monnerich» «Lentille» sowie «Crassier Terres Rouges» mit ihren neuen Bestimmungen.

Diese einmalige Chance den «neuen» Süden mit einer modernen Regionalbahn zu erschließen und somit einen Qualitätssprung im öffentlichen Transport und somit im Verkehrswesen überhaupt herbeizuführen, kann und darf nicht vertan werden.

Es ist für den Mouvement Ecologique in diesem Zusammenhang unerlässlich, dass das «Flaggschiff» Belval dabei nicht nur am Rande von diesem regionalen Tram bedient, sondern im Rahmen einer nachhaltigen Stadtentwicklung - und im Gegensatz zum Beispiel «Kirchberg» - direkt in seinem Zentrum (siehe Utopolis, kulturelles Angebot, Arbeitsplätze ...) mit einem effizienten öffentlichen Verkehrsträger und -angebot erschlossen wird. Um Belval vollauf aufwerten zu können muss im Zentrum des neu zu erschließenden Gebietes ein Bahnhof errichtet werden, und nicht an der Peripherie. Außerdem ist es unerlässlich, dass die Infrastrukturen betreffend den öffentlichen Transport vor resp. zumindest parallel zu den Straßenbauten gewährleistet werden.

Die Regionalbahn muss selbstverständlich in das nationale CFL-Netz integriert werden durch eine Anbindung an

- die Strecke Esch - Petingen sowie
- die neue Direktverbindung Esch/Alzette - Luxemburg
- und an das Busnetz TICE im Süden.

Diese Vorgehensweise setzt voraus

- die Einbeziehung der ARBED-Linien in die Konvention zwischen Staat und ARBED (ob dies der Fall ist, erscheint zur Zeit unklar);
- entsprechende Infrastrukturarbeiten, um die Schienenstränge miteinander zu verbinden bzw. diese einander anzupassen (...); »

Es ist zur Zeit unklar, ob die Eisenbahndämme mit den heutigen ARBED-Gleisen und u.a. die sogenannte «circle line», die Eisenbahn-Linie Belval-Schifflingen sowie Belval-Differdingen zum Gebiet gehören, das von der ARBED in die Gesellschaft eingebracht wurde.

Auch hier gilt es eine klare Sprache zu sprechen, um die Gefahr auszuschließen, dass die ARBED – aus welchen Gründen auch immer – die Erstellung einer kohärenten Transportpolitik im Süden des Landes ver- bzw. behindern würde.

Es ist zwingend, dass auch für die anderen Industriebrachen im Detail offen gelegt wird, welche Parzellen im Rahmen der Konvention in die Gesellschaft eingeführt werden.

## 5. Flächen für staatlichen Bedarf erhöhen !

---

Im Dokument vom Mai 2000 wird zudem definiert, dass von den insgesamt 650 ha Industriebrachen deren 10 ha als «domaine public» ausgewiesen und entsprechend der alleinigen Planungshoheit des Staates / Gemeinden unterliegen. Erneut sei aus dem Bericht zitiert:

«La société de développement cédera à l'Etat 10 ha de terrains pour accueillir des établissements publics; cette cession se fera au prix de 15.000.- LUF /are augmenté des frais de viabilisation exposés par la société de développement; la société de développement cédera aux mêmes conditions les emprises nécessaires pour les infrastructures routières nationales ou régionales.»

Nach Ansicht des Mouvement Ecologique ist diese Fläche für den staatlichen Bedarf ungenügend. Allein auf ARBED-Belval erscheint der Bedarf für staatliche Einrichtungen (Cité des Sciences, kulturelle Einrichtungen) schon erheblich zu sein. Andere Industriebrachen sind zur Zeit noch überhaupt nicht in



der Diskussion.

Oder beabsichtigt der Staat gar sich selbst Gebiet zu besonders hohen Preisen von der AGORA abzukaufen ?.

Der Mouvement Ecologique ist deshalb der Überzeugung, dass dem Staat weitaus mehr Flächen zugestanden werden müssen. Die 10 ha entsprechen einem Prozentsatz, der nicht einmal ansatzweise demjenigen entspricht, der gängigerweise bei der Planung von Lottissements durch Privatpromoteure vorgeschrieben werden kann (bis zu 25% aufgrund des Gesetzes von 1937 betreffend die Bebauungsplanung)

## Schlußfolgerungen

Der Mouvement Ecologique sieht sich angesichts der angesprochenen Probleme darin bestätigt, dass es weitaus sinnvoller gewesen wäre, wenn der Staat – ähnlich wie im Ruhrgebiet – das Gebiet in ein Grundstücksfonds eingeführt hätte und die starke Mitsprache- ja Entscheidungsbefugnis der ARBED bei der Regionalentwicklung entsprechend reduziert worden wäre.

Die grundlegenden Überlegungen, die für dieses Modell sprachen, müssten auch in dem nun zurückbehaltenen Modell der Entwicklungsgesellschaft Geltung haben: die Interessen der öffentlichen Hand müssen – in jedem Fall – gegenüber denjenigen des ARBED-Konzerns gewahrt werden.

Wenn der Mouvement Ecologique in dem vorliegenden Dokument (fundierte) Zweifel äußert, ob dies in der Konvention / in dem Konventionsentwurf zwischen Staat und ARBED der Fall ist, so weil er darin ein Risiko sieht, dass die von allen gewünschte Valorisierung der Industriebrachen durch Unklarheiten kurz- oder mittelfristig mit Schwierigkeiten belastet werden könnte.

Wir machen einen Appell an die Mitglieder der Finanzkommission, kurzfristig – d.h. noch vor Votum in der Abgeordnetenversammlung - die Offenlegung der Einzelheiten des Konventionsentwurfes zu beantragen.

Das Votum des Gesetzesprojektes müsste des Weiteren von der Abänderung der oben genannten Passagen der Konvention abhängig gemacht werden, dies um die Interessen der Allgemeinheit gegenüber dem ARBED-Konzern zu wahren.

Eine solche vorsorgende Politik erscheint umso mehr geboten, da angesichts der veränderten Aktionariatsverhältnisse bei der ARBED es nicht angebracht erscheint, nur auf "Vertrauensebene" zusammenzuarbeiten, wie das scheinbar bisher z.T. der Fall war. Eine Konvention ist ein rechtsverbindliches Dokument, das unzweideutige Bestimmungen enthalten muss.